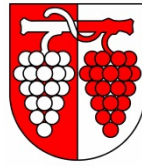


Exemplar
Amt für Raumplanung

Mutation
RRB 3060
vom 01.10.1991



GEMEINDE MAISPRACH
NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG.....	3
§ 1 ZWECK	3
§ 2 INHALT.....	3
§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG	3
B. GRUNDZONEN.....	4
§ 4 BEGRIFF	4
§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE.....	4
§ 6 WALDAREAL	4
§ 7 ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE.....	4
§ 8 SPEZIALZONE FÜR REBBAU	5
§ 9 AUSFLUGSZIEL SONNENBERG.....	5
§ 10 AUSFKUGSZIEL BAD MAISPRACH	5
C. SCHUTZZONEN	6
§ 11 BEGRIFF	6
§ 12 NATURSCHUTZZONEN	6
§ 13 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE	7
§ 14 LANDSCHAFTSSCHONZONE.....	7
§ 15 NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE	7
§ 16 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE.....	8
§ 17 AUSSICHTSPUNKTE.....	8
D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	9
§ 18 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN	9
§ 19 BESITZSTANDSGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN	9
§ 20 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN	9
§ 21 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN	9
§ 22 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN	9
§ 23 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE.....	10
§ 24 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG	10
ANHANG 1	11
NATURSCHUTZZONEN (zu § 12 des Reglementes)	11
ANHANG 2	21
ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 16 des Reglementes)	21
ORIENTIERENDER INHALT	23
ORIENTIERENDE BEILAGEN	24
BESCHLUSSE	25

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Gemeinde folgende Zonenvorschriften Landschaft:

A. EINLEITUNG

§ 1 ZWECK

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Schutz und Nutzung im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

§ 2 INHALT

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1: 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang 1 und 2

2

Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

§ 3 BEZUGSGEBIET UND GLIEDERUNG

1

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzonen Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung ist der Baugebietsperimeter im Zonenplan Siedlung.

2

Das Bezugsgebiet ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

B. GRUNDZONEN

§ 4 BEGRIFF

Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

Sie gliedern sich in:

- a) Landwirtschaftszone (gemäss Art. 16 RPG und § 11 BauG)
- b) Waldareal (gemäss Art. 18 RPG und § 11 BauG)
- c) Zone für öffentliche Werke und Anlagen (gemäss Art. 18 RPG und § 20 BauG)
- d) Spezialzone für Rebbau (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- e) Ausflugsziel Sonnenberg (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)

§ 5 LANDWIRTSCHAFTSZONE

1

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2

Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 25 RPV errichtet oder geändert werden.

3

Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten. Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

§ 6 WALDAREAL

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 7 ZONEN FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN UND WERKE

1

In dieser Zone dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke im Sinne von § 20 des Baugesetzes und gemäss der Zweckbestimmung im Zonenplan Landschaft erstellt werden.

2

Sämtliche Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

3

Wohnungen sind nicht zulässig.

§ 8 SPEZIALZONE FÜR REBBAU

1

In dieser Zone mit Rebbauberechtigung gemäss eidgenössischem Rebbaukataster hat der Weinbau den Vorrang. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Landwirtschaftszone gemäss § 5.

2

Hochbauten sind in dieser Zone keine zulässig.

3

Innerhalb der Spezialzone für Rebbauberechtigung kann über ein Spezialplanverfahren im Sinne einer Mutation zum Zonenplan Landschaft die planerische Voraussetzung für ein Rebhaus mit Clublokal für den ortsansässigen Weinbauverein geschaffen werden.

§ 9 AUSFLUGSZIEL SONNENBERG

1

Im Bereich des bestehenden Aussichtsturmes sind Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Erneuerungen gestattet, die dem Clubwirtschaftsbetrieb und der naturnahen Erholung dienen.

2

Bei Erneuerungen müssen die Baukuben und die bauliche Gestaltung beibehalten werden. Vergrößerungen und Anbauten sind nicht zulässig.

3

Bauten und Anlagen dürfen die Schutzziele der überlagerten Schutzzone nicht beeinträchtigen.

4

Wohnungen sind nicht zulässig.

5

Der Gemeinderat kann Richtlinien bezüglich Nutzung und Gestaltung festlegen.

§ 10 AUSFKUGSZIEL BAD MAISPRACH

Vom Regierungsrat nicht genehmigt.

C. SCHUTZZONEN

§ 11 BEGRIFF

Die nach § 4 festgelegten Grundzonen sind mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles. Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- b) Landschaftsschutzzone (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- c) Landschaftsschonzone (gemäss Art. 18 RPG und § 25 BauG)
- d) Naturschutz-Einzelobjekte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- e) Archäologische Einzelobjekte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)
- f) Aussichtspunkte (gemäss Art. 17 RPG und § 21 BauG)

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Den geschützten Objekten zugefügte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

§ 12 NATURSCHUTZZONEN

1

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich oder ökologisch wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

2

Im Anhang 1 sind für jede Naturschutzzone die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

3

Überlagern Naturschutzzonen Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die im Anhang aufgeführten Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

4

Für Naturschutzzonen von lokaler/kommunaler Bedeutung ist die Gemeinde zuständig für den Erlass von ergänzenden Richtlinien mit spezifischen Schutz- und Pflegeanleitungen, die Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen und die Einsetzung einer Pflege- und Aufsichtsinstanz. Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung blumenreicher Wiesen und Weiden (Magerrasen und Nassstandorte) können im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen vom Kanton übernommen werden.

5

Für Naturschutzzonen von regionaler / kantonaler Bedeutung ist der Kanton zuständig für die Aufsicht, den Erlass von Pflegeplänen sowie für die Ausrichtung allfälliger Entschädigungen.

6

Die Gemeinde ist einverstanden, dass Naturschutzzonen von nationaler oder regionaler/kantonaler Bedeutung gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

§ 13 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

1

Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung regionaltypischer Landschaftsteile unter Bewahrung der ökologischen Bedeutung und Förderung des vielgestaltigen Landschaftsbildes.

2

Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

3

Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien, usw. sind nicht erlaubt.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

5

Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren. Der Gemeinderat legt dazu in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen Richtlinien fest.

§ 14 LANDSCHAFTSSCHONZONE

1

Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische und ökologische land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

2

Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

§ 15 NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE

1

Naturkundlich interessante Einzelobjekte, wie markante Einzelbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Höhlen, Fliessgewässer und Weiher, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren. An geeigneten Standorten ist die Anpflanzung neuer und verschwundener Hecken, Feld- und Ufergehölze anzustreben.

2

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, respektive herzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

3

Bei den Fliessgewässern ist auch der Uferbereich als wertvoller Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu pflegen. Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz.

4

Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien.

§ 16 ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

1

Archäologische Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung der archäologischen Siedlungsreste sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung.

2

Im Anhang 2 sind für jedes archäologische Einzelobjekt die Beschreibung, die Bedeutung und die spezifischen Schutzvorschriften verbindlich festgelegt.

§ 17 AUSSICHTSPUNKTE

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die für diesen Standort typische Aussicht auf das Dorf und die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

D. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 18 GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN

1

Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

2

Für die Erteilung von Baubewilligungen müssen Baugesuche nebst den gemäss § 25, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum BauG erforderlichen Unterlagen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten.

3

Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität der angrenzenden Bauzonen nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 19 BESITZSTANDSGARANTIE FÜR ZONENFREMDE BAUTEN UND ANLAGEN

Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

§ 20 AUSNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG ODER ÄNDERUNG VON ZONENFREMDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen regelt die Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

§ 21 AUSNAHMEN VON SCHUTZVORSCHRIFTEN

1

Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den Schutzvorschriften bewilligen.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 22 VOLLZUG DER ZONENVORSCHRIFTEN

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörenden Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

2

Für den Vollzug einzelner Vorschriften setzt der Gemeinderat eine Aufsichts- und Pflegeinstanz oder eine Kommission ein. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

3

Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind behördenverbindlich.

4

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzung, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig werdende Änderungen der Schutzvorschriften sind mittels Mutationen zu den Zonenvorschriften Landschaft vorzunehmen.

5

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

6

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 23 AUFHEBUNG FRÜHERER BESCHLÜSSE

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 24 INKRAFTTRETEN UND ANPASSUNG

1

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

ANHANG 1

NATURSCHUTZZONEN (zu § 12 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 1

VERSCHIEDENE STRASSENBÖSCHUNGEN

Beschreibung:	Steilborde entlang von Strassen und Feldwegen, mit Blumen- und Magerwiesenpflanzen.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Strassenböschung als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive .Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen, jedoch möglichst spät. Wegführen des Schnittgutes.

Pos. 2

VERSCHIEDENE WALDRÄNDER

Beschreibung:	Wertvolle Waldränder mit vielfältigem Gebüschmantel.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der artenreichen Waldränder als wichtige Kontaktsteile zwischen Wald und Feld.
Schutzmassnahmen:	Keine Rodung. Sträucher des Gebüschmantels stehen lassen.
Pflegemassnahmen:	Schonende Waldpflege. Periodisch etappenweiser Rückschnitt.

Pos. 3

MAGERBORD WINTERSINGER EGG

Beschreibung:	Vielfältiges, mageres Strassenbord mit Dornbüschen.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der Dornhecke und des mageren Strassenbordes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Rodung der Hecke. Keine Terrainveränderungen. Kein Abbrennen der Böschung.
Pflegemassnahmen:	Bord jährlich einmal mähen. Hecke periodisch und abschnittsweise zurückschneiden.

Pos. 4**WALD OENSBERG**

Beschreibung:	Seggen-Buchenwald auf südexponiertem Steilhang über harten Jura-Kalken mit verschiedenen seltenen Pflanzenarten.
Bedeutung:	Kommunal, sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der für diesen Standort typischen Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Nadelholz-Anteil maximal 30 %. Keine Fremdbaumarten einbringen. Naturverjüngung anstreben. Verjüngungsschläge nicht grösser als 50 Aren.
Pflegemassnahmen:	Förderung der Strauch- und Krautschicht mittels Durchforstung.

Pos. 5**MAGERWIESE VORDER KREUZBRUNNEN**

Beschreibung:	Wertvolle Magerwiese an steilem südexponiertem Hang mit mehreren geschützten und seltenen Pflanzenarten.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli und zweiter nicht vor dem 15. August. Wegführen des Schnittgutes. Waldsaum jährlich einmal mähen.

Pos. 6**MAGERWEIDE VORDER KREUZBRUNNEN**

Beschreibung:	Wertvolle Magerweide an südexponiertem Hang mit grosser Vielfalt an Pflanzen- und Insektenarten.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Magerweide als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Insektenarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Verwendung von Düngemitteln.
Pflegemassnahmen:	Extensive Beweidung.

Pos. 7**MAGERRASEN WINTERSINGER EGG**

Beschreibung:	Kleiner vielfältiger Magerrasen an steilem Bord mit Einzelbaum und dichtem Gebüsch.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des wertvollen Lebensraumes inmitten intensiv genutzter Wiesenflächen.
Schutzmassnahmen:	Keine Rodung des Gehölzes. Zurückhaltende Düngung im Bereich des Magerrasenstückes.
Pflegemassnahmen:	Magerrasen jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen. Gehölz periodisch und abschnittsweise zurückschneiden.

Pos. 8**MAGERRASEN BICK**

Beschreibung:	Holzlagerplatz mit interessantem Ruderalstandort und Strassenbord mit artenreichem Magerrasen.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des Ruderalstandortes und des mageren Strassenbordes.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung.
Pflegemassnahmen:	Magerbord jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen.

Pos. 9**BLUMENWIESE GABRIEL**

Beschreibung:	Vielfältige Blumenwiese zwischen Wald und Obstgarten.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Blumenwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung mit Ausnahme von leichten Mistgaben.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni. Extensive Herbstbeweidung.

Pos. 10**MAGERWIESE FUSSWEG BAD**

Beschreibung:	Artenreiche Magerwiese an Steilbord.
Bedeutung:	Kommunal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen. Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni, zweiter nicht vor dem 15. August.

Pos. 11**BLUMENWIESE HÖCHI**

Beschreibung:	Vielfältige Blumenwiese im Wald.
Bedeutung:	Kantonal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Blumenwiese.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung mit Ausnahme von leichten Mistgaben oder max. 200 kg Thomasmehl / ha in 2 Jahreszyklen.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt in der Regel nicht vor Mitte Juni. Anstelle des 2. Schnittes auch Herbstbeweidung möglich.
Besonderes:	Baumscheibendüngung und für den Obstbau notwendige Baumspritzungen sind erlaubt.

Pos. 12**BLUMENWIESE LEINACH**

Beschreibung:	Artenreiche Blumenwiese zwischen Wald und Feldweg mit Pflanzen trockener und magerer Standorte.
Bedeutung:	Kommunal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen Blumenwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung, mit Ausnahme von jährlich leichten Mistgaben.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen, möglichst spät.

Pos. 13**BLUMENWIESE ERLI**

Beschreibung:	Blumenwiese an Steilbord mit verschiedenen Pflanzen trockener und magerer Standorte.
Bedeutung:	Kommunal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Blumenwiese als Lebensraum für besondere Pflanzenarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung mit Ausnahme von jährlich leichten Mistgaben.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen nach dem Verblühen.

Pos. 14**MAGERRASEN TAL**

Beschreibung:	Magerrasen mit alten Zwetschgenbäumen.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des vielfältigen Standortes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Magerrasen mindestens alle 2 Jahre mähen und Schnittgut wegführen.

Pos. 15**BLUMENWIESE LEISELEN**

Beschreibung:	Artenreiche Blumenwiese mit zahlreichen Pflanzen trockener und magerer Standorte.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Blumenwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen. Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni.

Pos. 16**FELDGEHÖLZ HINTER REBEN**

Beschreibung:	Steilböschung mit Felsaufschlüssen, Dornensträuchern und Einzelbäumen.
Bedeutung:	Kommunal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Saum von 2 bis 3 m nicht düngen und nur alle 2 Jahre mähen. Keine Terrainveränderungen.
Pflegemassnahmen:	Periodischer, abschnittweiser Rückschnitt des Gehölzes. Überwaldung verhindern.

Pos. 17**BLUMENWIESE ZUGIMATT**

Beschreibung:	Artenreiche südexponierte Blumenwiese.
Bedeutung:	Kommunal, bemerkenswert.
Schutzziel:	Erhaltung der vielfältigen Blumenwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich zwei- bis dreimal mähen.

Pos. 18**MAGERWIESE RESERVOIR**

Beschreibung:	Auf dem Reservoirgelände einige Sträucher auf einer teilweise mageren Wiese.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des vielfältigen Standortes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen. Erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli, zweiter nicht vor dem 15. August. Periodischer und abschnittweiser Rückschnitt der Gehölze.

Pos. 19**MAGERRASEN SCHÜTZENHAUS**

Beschreibung:	Magerrasen auf dem Vorplatz des Schützenhauses.
Bedeutung:	Kommunal, bemerkenswert.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Magerrasens als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen. Erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli, zweiter nicht vor dem 15. August.

Pos. 20**MAGERRASEN FORMLI**

Beschreibung:	Magerrasen auf Aussichtsplatz mit Sträuchern und zwei Linden.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des vielfältigen Standortes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Düngung, keine Herbizidanwendung.
Pflegemassnahmen:	Jährlich ein- bis zweimal mähen und Schnittgut wegführen. Erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli, zweiter nicht vor dem 15. August. Periodischer und abschnittweiser Rückschnitt der Gehölze.

Pos. 21**WALD SONNENBERG**

Beschreibung:	Artenreicher Seggen-Buchenwald auf stellenweise steilem und flachgründigem Boden.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung der typischen Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Verjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft (pflanzensoziologische Waldkartierung). Keine Fremdbaumarten einbringen. Naturverjüngung anstreben. Verjüngungsschläge nicht grösser als 50 Aren. Keine weitere Erschliessung mit Ausnahme der Erstellung eines Maschinenweges.
Pflegemassnahmen:	Förderung der Strauch- und Krautschicht mittels Durchforstung.

Pos. 22**WALD SONNENBERG**

Beschreibung:	Eichenreicher Lungenkraut-Buchenwald auf relativ flachem Waldstück.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung der typischen, eichenreichen Waldgesellschaft als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Verjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft (pflanzensoziologische Waldkartierung). Keine Fremdbaumarten einbringen. Naturverjüngung anstreben. Umtriebszeit der Eichen erhöhen. Verjüngungsschläge nicht grösser als 50 Aren.
Pflegemassnahmen:	Förderung der Eichen mittels Durchforstung. Waldrandpflege.

Pos. 23**WEIHER SONNENBERG**

Beschreibung:	Waldweiher in ehemaliger Grube.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des Weihers als Lebensraum für zahlreiche Amphibien- und Insektenarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen. Verhindern der Verlandung. Die Schaffung zusätzlicher Lebensräume (kleine Tümpel, mergelige Böschungen) in der benachbarten Mergelgrube und Schuttdeponie Sonnenberg ist im Zusammenhang mit der Endgestaltung der Deponie anzustreben.
Pflegemassnahmen:	Periodisches Entfernen von Laub und stark wuchernden Wasserpflanzen. Auslichten der bis an den Weiherrand heranreichenden Gehölze, zur Verringerung des Schattenwurfes.

Pos. 24**TÜMPEL SONNENBERG**

Beschreibung:	Tümpel, Wildschweinsuhle in Waldrandnähe.
Bedeutung:	Kommunal, wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des Tümpels als Suhle und als Lebensraum für besondere Insektenarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen. Keine Trockenlegung.
Pflegemassnahmen:	Keine

Pos. 25**WEIHER ERLI**

Beschreibung:	Vielfältiger Weiher am Griessbächli.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung des wertvollen Weihers als Lebensraum für Amphibien und Insekten.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen. Verhindern der Verlandung.
Pflegemassnahmen:	Periodisches Entfernen von stark wuchernden Wasserpflanzen. Abschnittweiser Rückschnitt der Ufergehölze. Begünstigung der Strauchschicht im umliegenden Waldstück mittels starker Durchforstung.

Pos. 26**WALD SONNENBERG**

Beschreibung:	Buchenwaldgesellschaft lockerer Standorte z.Teil mit grösseren Jungwaldflächen.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung der typischen Waldgesellschaften als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Waldverjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft (pflanzensoziologische Waldkartierung). Ein Lärchen Anteil von max. 10 % der Gesamtfläche (im Altholz) ist zulässig. Die vorhandenen Bestände mit Gastbaumarten können bis zum Ende ihrer Umtriebszeit bestehen bleiben. Verjüngungsschläge nicht grösser als 50 Aren. Keine weitere Erschliessung mit Ausnahme der Erstellung eines Maschinenweges.
Pflegemassnahmen:	Förderung der Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft mittels Durchforstung.

Pos. 27**WALD MÜHLEBERG**

Beschreibung:	Waldgebiet mit kleineren und grösseren Erdrissen und langgezogenem grösseren Graben mit offenen Felskanten. Auf dem Hangschutt Fragmente von Ahorn- Hirschkungenwald und in den Felsen Vorkommen der Blasenfarngesellschaft.
Bedeutung:	Kantonal, sehr wertvoll.
Schutzziel:	Erhaltung der Risse, Gräben und Felskanten mit den entsprechenden Waldgesellschaften als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen. Verjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft auf natürliche Art oder durch Pflanzung.
Pflegemassnahmen:	Förderung der Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft mittels Durchforstung.

ANHANG 2

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE (zu § 16 des Reglementes)

Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Die Positionierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

Pos. 31**SONNENBERG**

Lage:	Ganze Kuppe des Sonnenberges.
Beschreibung:	Befestigung oder Höhensiedlung aus der Jungsteinzeit.
Bedeutung:	regional / kantonal
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Erhaltung der Kulturschicht.
Schutzmassnahmen:	Keine Eingriffe in den Boden mit Ausnahme der üblichen forstwirtschaftlichen Arbeiten. Unumgängliche Bodeneingriffe für Wegbauten, Gräben und Wurzelstockentfernung sind dem Amt für Museen und Archäologie vorgängig zu melden.

Pos. 32**METTLI**

Lage:	Koordinaten 631'250 / 263'700
Beschreibung:	Römische Kulturschicht.
Bedeutung:	regional / kantonal
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Erhaltung weitere Kulturresten.
Schutzmassnahmen:	Keine Eingriffe in den Boden mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Eingriffe. Frühzeitige Meldung unumgänglicher Eingriffe an das Amt für Museen und Archäologie.

Pos. 33**LEINACH**

Lage:	Hof Leinach Koordinaten 631'520 / 263'200
Beschreibung:	Fundstelle römischer Ziegel.
Bedeutung:	regional / kantonal
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Schutz der vermuteten Resten von römischen Gebäuden.
Schutzmassnahmen:	Keine Eingriffe in den Boden mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Eingriffe. Frühzeitige Meldung unumgänglicher Eingriffe an das Amt für Museen und Archäologie.

Pos. 34**BÜNDTENWINKEL**

Lage:	Koordination 630'950 / 263'925
Beschreibung:	Römische Kulturschicht. Frühmittelalterliche Gräber.
Bedeutung:	regional / kantonal
Zuständigkeit:	Kanton
Schutzziel:	Erhaltung weiterer Kulturresten.
Schutzmassnahmen:	Keine Eingriffe in den Boden mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Eingriffe. Frühzeitige Meldung unumgänglicher Eingriffe an das Amt für Museen und Archäologie.

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des vorliegenden Reglementes enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

a) BAUGEBIET

Für die gültige Bauzonenabgrenzung, Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

b) MATERIALABBAU, DEPONIEN

Mit den im Zonenplan Landschaft orientierungshalber eingetragenen Materialabbau- und Deponiesignaturen wird auf bestehende Betriebsbewilligungen hingewiesen. Die Inbetriebnahme eines neuen Standortes bedingt in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.

c) WASSERSCHUTZZONEN

Mit der Darstellung von Wasserschutzzonen wird auf rechtsgültige Schutzzonenpläne und entsprechende Reglemente hingewiesen.

d) GEFAHRENZONE SCHIESSANLAGE

Mit der eingetragenen Gefahrenzone wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

ORIENTIERENDE BEILAGEN

Die verbindlichen Zonenvorschriften Landschaft sind mit nachfolgenden Beilagen ergänzt, welche empfehlende, orientierende oder behördenverbindliche Wirkung haben:

1) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR NATURSCHUTZ ZONEN

Diese Richtlinien enthalten als Ergänzung zu den verbindlichen Schutzvorschriften für die einzelnen Naturschutzzonen Objektbeschreibung, Eigentümerangaben, Artenlisten, Objektskizze, Pflegeanleitungen und Empfehlungen.

2) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR WALDFLÄCHEN IN DER LANDSCHAFTSSCHUTZ-ZONE

Diese Richtlinien enthalten Grundsätze für die Pflege von Waldflächen in der Landschaftsschutzzone.

3) ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR NATURSCHUTZ-EINZELOBJEKTE UND WALDRÄNDER

Diese Richtlinien beinhalten Grundsätze, Anleitungen und Empfehlungen für den Schutz, die Herstellung und die Pflege von Naturschutz-Einzelobjekten und Waldrändern.

4) LISTE DER LANDSCHAFTSTYPISCHEN FELDSCHEUNEN

Die landschaftstypischen Feldscheunen sind in einer separaten Liste mit Planbeilage enthalten, welche vom Gemeinderat beschlossen wird. Diese Feldscheunen sollen als Bestandteil der Landschaft fachgerecht erhalten werden und dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Bei Umbauten darf die Nutzungsart nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

5) FRUCHTFOLGEFLÄCHEN *siehe Erwägungen RRB*

Die im Beilageplan Fruchtfolgeflächen orientierungshalber eingetragenen Flächen weisen auf mögliche Fruchtfolgeflächen (FFF) im Sinne RPV hin.

FFF umfassen ackerfähiges Kulturland (Ackerland, Kunstwiesen in Rotation, ackerfähige Naturwiesen), welches bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden kann.

Für die grundeigentumsverbindliche Ausscheidung sind noch weitere Abklärungen bezüglich Eignung und Bedarf notwendig.

6) INVENTAR DER SCHUTZWÜRDIGEN NATUROBJEKTE

Das Naturschutz-Inventar wurde von der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Landschaftspflege - ANL AG, Gelterkinden erstellt und ist eine Bestandesaufnahme der im Jahre 1986 vorhandenen schutzwürdigen Naturobjekte.

BESCHLUSSE

Beschluss des Gemeinderates: 5.02.1990
12.11.1990

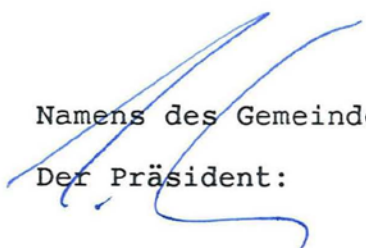
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 30.03.1990
7.12.1990

Referendumsfrist: 31.03.1990 - 30.04.1990
8.12.1990 - 6.01.1991

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1990
1 4.01.1991

Planaufgabe vom 20.04.1990 bis 19.05.1990
4.01.1991 2.02.1991


Namens des Gemeinderates

Der Präsident:


Der Gemeindegemeinschaft:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. ~~3060~~ vom - 1. Okt. 1991

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 41 vom 10.10.91

Der Landschreiber:

